

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

RVO §§ 898, 899

2204 079

Der Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO entfällt
für Arbeitsunfälle durch Kraftfahrzeug; nicht vermöge
der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

BGH, Urt. vom 29. Januar 1963 - VI ZR 67/62 - OLG München
LG Traunstein

16
VI ZR 67/62

V e r k ü n d e t
am 29. Januar 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Günther L [REDACTED] in M [REDACTED], S [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Alois G [REDACTED] in R [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. K. E. Meyer,
Hanebeck, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das den Parteien an-
stelle der Verkündung am 1. Dezember 1961 zugestellte Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
13. November 1961 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts Traunstein vom 17. September 1959
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 14-jährige Sohn des Klägers, Joachim G., war Lehrling in dem Lebensmittelgeschäft des Beklagten in M. Am 12. Dezember 1956 fuhr der Beklagte mit seinem Kraftwagen nach München, um dort für sein Geschäft einzukaufen. Zur Hilfeleistung nahm er den Sohn des Klägers mit. Bei der Fahrt verschuldete er einen Verkehrsunfall, bei dem der Sohn des Klägers ums Leben kam. Der Beklagte wurde wegen fahrlässiger Tötung rechtskräftig zu Strafe verurteilt.

Mit dem Verlangen nach Zahlung von 1 010,83 DM nebst Zinsen hat der Kläger den Beklagten auf Ersatz von Beerdigungskosten in Anspruch genommen; weiter hat er festzustellen begehrt, daß der Beklagte an den Kläger und dessen Ehefrau im Bedarfsfalle angemessenen Unterhalt zu zahlen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da die Ansprüche gegen den Beklagten nach § 898 RVO ausgeschlossen seien.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dem Zahlungsbegehren entsprochen und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeden aus dem tödlichen Unfall seines Sohnes noch erwachsenden Schaden bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungssumme zu ersetzen, zu der der Beklagte am Unfalltag pflichtversichert war, soweit nicht die Ersatzansprüche nach § 1542 RVO auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind (Urteilsabdruck in VersR 1962, 673).

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach §§ 823, 844 BGB für begründet gehalten, obwohl es sich für den Sohn des Klägers um einen in dem kaufmännischen Betriebe des Beklagten erlittenen Arbeitsunfall gehandelt hat und die Vorschrift des § 898 RVO bestimmt, daß der Unternehmer seinen gegen Unfall versicherten Leuten und ihren Hinterbliebenen zum Ersatz des Schadens aus einem Arbeitsunfall nur dann verpflichtet ist, wenn strafgerichtlich festgestellt wurde, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Eine strafgerichtliche Feststellung dieses Inhalts ist gegen den Beklagten nicht getroffen worden; nur fahrlässige Unfallverursachung fällt ihm zur Last. Trotzdem will das Berufungsgericht den gesetzlichen Haftungsausschluß des § 898 RVO nicht Platz greifen lassen. Es hebt darauf ab, daß für den Beklagten entsprechend dem Gesetz vom 7. November 1939 über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (RGBl I 2223) eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestanden hat, und meint, aus dem Zweck des Pflichtversicherungsgesetzes folgern zu können, daß ein durch Verkehrsunfall Geschädigter gegen den für den Unfall verantwortlichen haftpflichtversicherten Kraftfahrzeughalter oder -fahrer die nach den allgemeinen Vorschriften gegebenen Schadensersatzansprüche - jedenfalls bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungssumme - auch dann geltend machen können, wenn dieser zu den nach § 898 oder § 899 Abs. 1 RVO haftungsprivilegierten Personen gehöre; das Pflichtversicherungsgesetz sei als *lex specialis* gegenüber diesen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung anzusehen. Zur Begründung seiner Ansicht stützt sich das Berufungsgericht vor allem auch auf die Entscheidung BGHZ 27, 63. Der erkennende Senat hat sich in dieser Entscheidung mit dem Bundesarbeitsgericht (BAG 5, 1) dazu bekannt, daß ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers

desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, dem Geschädigten nicht haftet, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadensersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist; doch hat der Senat weiter ausgesprochen, etwas anderes müsse dann gelten, wenn ein haftpflichtversicherter Kraftfahrer den Arbeitsunfall seines Arbeitskameraden fahrlässig mit dem Kraftfahrzeug verursacht habe; da hier das Risiko der schadengeneigten Arbeit durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sei, fehle es an den Gründen, die es nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Rechtsgrundsätzen billig und gerecht erscheinen ließen, die Haftung der Arbeitnehmer untereinander für die Folgen eines fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfalles zu beschränken; werde der Arbeitnehmer durch die Schadensersatzansprüche des Arbeitskameraden oder seiner Hinterbliebenen in Höhe der Versicherungssumme nicht persönlich belastet und in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt, so sei kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könne, dem verletzten Arbeitnehmer oder im Falle seines Todes den Hinterbliebenen Rechte abzusprechen und ihnen aus dem Gesichtspunkt der Betriebsverbundenheit ein Opfer zuzumuten. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, ein Gleiches müsse gelten, wenn statt des angestellten Kraftfahrers der Betriebsunternehmer selbst oder sein Repräsentant die Verletzung des betriebsangehörigen Arbeitnehmers durch Kraftfahrzeugunfall verursacht habe, ständen sie doch unter demselben Versicherungsschutz einer besonderen gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Diese kenne keine unterschiedliche Behandlung der nach §§ 898, 899 RVO haftungsprivilegierten Personen und der übrigen Betriebsangehörigen. Da der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer vom Unternehmer laufend die Versicherungsprämien erhebe, ihm und den nach § 899 RVO Gleichgestellten im Rahmen der Haftpflichtversicherungssumme auch

vollständige Deckung gewähren müsse, wenn ihre Schadenshaftung bejaht werde, das Privileg aus §§ 898, 899 RVO wirtschaftlich also völlig gewahrt bleibe, wäre es eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung des hierdurch allein begünstigten Haftpflichtversicherers und eine nicht tragbare soziale Benachteiligung des verletzten Arbeitnehmers, wenn man ihm in rein formalistischer Auslegung des § 898 RVO den Ersatzanspruch gegen den Unternehmer oder Gleichgestellten versage.

Dieser Rechtsansicht kann nicht beigetreten werden.

Die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter wurde durch das Gesetz vom 7. November 1939 eingeführt, "um den Schutz der Verkehrsoffer wirksamer zu gestalten". Diese in der Gesetzeseinleitung ausgesprochene Zweckbestimmung darf aber nicht zu einer falschen Auffassung über Sinn und Tragweite des Gesetzes verleiten. Das Gesetz ging davon aus, daß am zunehmenden Kraftfahrzeugverkehr leicht auch solche Personen als Fahrzeughalter und -fahrer beteiligt seien, bei denen, wenn durch den Betrieb des Fahrzeuges ein Schaden entstände, möglicherweise nichts zu holen sein würde. Indem das Gesetz den Kraftfahrzeughaltern zur Pflicht machte, für sich und den berechtigten Fahrer eine Haftpflichtversicherung mit Mindesthöhe der Versicherungssumme zur Deckung der Personenschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten, hat es Vorsorge dagegen getroffen, daß nicht nach einem durch Kraftfahrzeug verursachten Verkehrsunfall die Unfallgeschädigten mit ihren berechtigten Schadensersatzansprüchen gegen den verantwortlichen Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges mangels Realisierbarkeit der Forderungen leer ausgehen. In den Deckungsansprüchen des haftpflichtversicherten Kraftfahrzeughalters oder -fahrers sollen die Verkehrsoffer wegen ihrer Schadensersatzansprüche bei dem Haftpflichtversicherer Befriedigung finden können.

Dagegen hat es das Pflichtversicherungsgesetz nicht etwa unternommen, die materielle Rechtsstellung der Verkehrsoffer gegenüber Kraftfahrzeughalter und -fahrer zu erweitern; an den haftungsrechtlichen Grundlagen für deren Schadensersatzpflicht hat es nichts geändert. Auch die Bestimmungen der §§ 898, 899 RVO sind unangetastet geblieben. Es gehört zu den Grundprinzipien der deutschen Sozialgesetzgebung auf dem Gebiet des Unfallschutzes, daß die Unternehmer die gesamten Kosten der Unfallversicherung zu tragen haben, dafür aber auch von Ersatzansprüchen unfallgeschädigter Versicherter freigestellt sind; diese bleiben infolgedessen zwar auf die Leistungen der Sozialversicherung beschränkt, haben statt der vielfach ungewissen Schadensersatzansprüche nach allgemeinem Recht aber die sichere Entschädigung der zuständigen Versicherungsträger, auch wenn sie ein eigenes Verschulden an dem Unfall trifft. Arbeitsunfälle sollen vor allem auch darum keine Schadensersatzansprüche gegenüber den Unternehmern, ihren Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- und Arbeitsaufsehern auslösen, weil Auseinandersetzungen über die Unfallverantwortung im Interesse des Arbeitsfriedens vermieden werden sollen. Daß dieser für das Recht der deutschen Unfallversicherung seit jeher charakteristische Grundsatz durch das Pflicht-Haftpflichtversicherungsgesetz für einen Teilbereich des sozialversicherungsrechtlichen Unfallschutzes, nämlich für Arbeitsunfälle durch Kraftfahrzeuge der Unternehmer, außer Kraft gesetzt worden sei, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinngehalt des Gesetzes zu entnehmen.

Richtig ist allerdings, daß im Vergleich zu anderen Verkehrsoffern, die gegenüber dem für ihren Unfall verantwortlichen Kraftfahrzeughalter und -fahrer den von der Haftpflichtversicherung zu deckenden Anspruch auf Ersatz ihres vollen Schadens geltend machen können, vielfach schlechter gestellt ist, wer durch Kraftfahrzeug einen Arbeitsunfall erleidet und nur

die unfallversicherungsrechtliche Entschädigung erhält. In der Erkenntnis der Unbilligkeiten, die sich hieraus ergeben können, zumal seit der Änderung der Reichsversicherungsordnung durch das Gesetz vom 9. März 1942 - RGBI I 107 - als Arbeitsunfall auch der Unfall gilt, der auf dem Wege von und nach der Arbeitsstätte eintritt, hat das Gesetz vom 7. Dezember 1943 über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen aus Dienst- und Arbeitsunfällen - RGBI I 674 - den Unfallversicherten und ihren Hinterbliebenen die Möglichkeit eröffnet, Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 RVO Gleichgestellten dann geltend zu machen, wenn sich der Arbeitsunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ereignet hat. Das Gesetz versteht "Teilnahme am allgemeinen Verkehr" im Unterschied von dem besonderen Verkehr, der sich - wie etwa der sogen. Werkverkehr - als innerbetriebliche Angelegenheit abspielt (vgl. die amtliche Begründung zum Gesetz in Deutsche Justiz 1944, 21; s. auch BGHZ 8, 330, 337; 19, 114, 119). Für Arbeitsunfälle, die bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eintreten, hat das Gesetz den grundsätzlichen Haftungsausschluß der §§ 898, 899 RVO ausdrücklich aufgehoben. Das ist aber auch nur in diesem Umfang geschehen. Die beschränkte Aufhebung des Haftungsausschlusses wäre nicht notwendig gewesen, wenn für Kraftfahrzeugunfälle das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter bereits allgemein den Haftungsausschluß beseitigt hätte. Erst das Gesetz vom 7. Dezember 1943 hat aber als "lex specialis" mit Rückwirkung auf den 26. August 1939 eine den grundsätzlichen Haftungsausschluß einschränkende Ausnahmeregelung getroffen. Darin liegt zugleich ein bestätigendes Festhalten an dem Haftungsausschluß für innerbetriebliche Kraftfahrzeug-Arbeitsunfälle auch angesichts des Pflicht-Haftpflichtversicherungsgesetzes vom 7. November 1939.

Zu Unrecht glaubt sich das Berufungsgericht auf die Entscheidung BGHZ 27, 63 berufen zu können. Der erkennende Senat hat in dieser Entscheidung das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Fall als bedeutsam angesehen, daß mit dem Kraftwagen, für den die Versicherung abgeschlossen worden ist, der angestellte und gegen die Haftpflicht mitversicherte Kraftfahrer den Arbeitsunfall eines Arbeitskameraden herbeigeführt hat. Während es mit dem grundsätzlichen Haftungsausschluß der Unternehmer nach § 898 RVO in Widerspruch stände, wenn den Kraftfahrer gegenüber dem verunglückten Arbeitskameraden und seinen Hinterbliebenen immer die im allgemeinen Haftungsrecht begründete, nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen aber auf den Arbeitgeber abwälzbare Schadensersatzpflicht träfe, entfallen solche Bedenken, wo eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die für den verantwortlichen Kraftfahrer einzutreten hat. Wenn hier der Schadensersatzpflicht des Kraftfahrers gegenüber dem verunglückten Arbeitskameraden und seinen Hinterbliebenen ungehindert Raum gegeben worden ist, so also nicht darum, weil der Haftungsausschluß nach § 898 RVO in seiner Geltung durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingeschränkt wäre, sondern weil es bei der Abdeckung des Schadens, den der Haftpflichtversicherer dem Kraftfahrer schuldet, gar nicht dazu kommt, daß der Arbeitgeber den angestellten Kraftfahrer nach den Rechtsgrundsätzen arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung von seiner Schadensersatzpflicht gegenüber dem verunglückten Arbeitskameraden oder seinen Hinterbliebenen freistellen müßte. Dem in § 898 RVO bestimmten Haftungsausschluß ist nach der Entscheidung des Senats BGHZ 27, 63 kein Abbruch getan, er ist vielmehr betont gewahrt worden.

Der Versicherungsschutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist für den Unternehmer nicht darum gegenstandslos, weil nach §§ 898, 899 RVO ihn und die ihm Gleichgestellten keine Schadensersatzpflicht gegenüber den durch Arbeitsunfall

geschädigten Betriebsangehörigen und ihren Hinterbliebenen trifft. Der Versicherungsschutz bleibt immer da von Bedeutung, wo durch den Kraftfahrzeugunfall ein anderer als ein Betriebsangehöriger betroffen wird oder wo zwar ein Betriebsangehöriger den Unfall erleidet, es sich für ihn aber nicht um einen Arbeitsunfall handelt, oder wo der Arbeitsunfall eines Betriebsangehörigen bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eintritt oder wo, wie ausgeführt, ein Arbeitskamerad des Verunglückten als mitversicherter Fahrer des Kraftwagens für dessen Arbeitsunfall verantwortlich und für den angerichteten Schaden haftbar ist. Selbst wo der Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO eingreift, kann der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer unter Umständen für den durch das Kraftfahrzeug verursachten Schaden eintreten müssen, dann nämlich, wenn der Kraftfahrzeugunfall darauf zurückzuführen ist, daß der Unternehmer oder ein mitversicherter Gleichgestellter (§ 899 RVO) die Aufmerksamkeit außer acht gelassen hat, zu der er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, und ein Träger der Sozialversicherung wegen seiner Aufwendungen aus Anlaß des Unfalls gegen ihn nach §§ 903 ff RVO Rückgriff nimmt (vgl. BGHZ 3, 244, 246). Danach kann aber nicht gesagt werden, daß es in Anbetracht des Haftungsausschlusses nach §§ 898, 899 RVO unwirtschaftliche, zwecklose Ausgaben seien, die der Unternehmer mit der Leistung der Versicherungsprämien für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf sich nimmt.

Freilich bleibt die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in solchen Fällen außer Funktion, in denen der Unternehmer oder ein ihm Gleichgestellter einen innerbetrieblichen Arbeitsunfall eines Betriebsangehörigen ohne vorsätzliches Handeln verursacht und weder dem Geschädigten nach §§ 898, 899 RVO schadensersatzpflichtig ist noch von einem Träger der Sozialversicherung nach §§ 903 ff RVO rückgriffspflichtig gemacht wird. Es geht aber nicht an, wegen des Bestehens der Kraft-

16

fahrzeug-Haftpflichtversicherung unter Hinwegsetzen über den gesetzlichen Haftungsausschluß der §§ 898, 899 RVO dennoch eine Schadenshaftung des Unternehmers oder Gleichgestellten gegenüber den Unfallgeschädigten zu bejahen und es dem Haftpflichtversicherer zu überlassen, die so geschaffenen Verpflichtungen zu honorieren. Bloße Billigkeitserwägungen, wie sie das Berufungsgericht im letzten Grunde anstellt, können nicht zu einer richterlichen Ausweitung von Ansprüchen führen, für die es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt (BGHZ 3, 298, 306).

Wie bereits das Landgericht zutreffend dargelegt hat und im Laufe des Rechtsstreits auch unstreitig geworden ist, war es ein innerbetrieblicher Arbeitsunfall, dem der Sohn des Klägers durch Fahrlässigkeit des Beklagten zum Opfer gefallen ist. Die Schadensersatzansprüche, die der Kläger gegen den Beklagten erhoben hat, müssen daher an dem Haftungsausschluß nach § 898 RVO scheitern.

Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben. Die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts war zurückzuweisen.

Nach §§ 91, 97 ZPO hat der Kläger die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck.

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner